

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gebrüder Loepfe AG

### 1 Allgemeines

- 1.1 Loepfe legt diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) ihrem gesamten Einkauf zugrunde. Sie gelten vom Lieferanten durch Annahme der Bestellung als anerkannt.

### 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Nur schriftlich erteilte oder schriftlich bestätigte Bestellungen sind gültig. Loepfe erwartet eine Auftragsbestätigung innerhalb von 5 Tagen nach Bestelleingang. In der Auftragsbestätigung enthaltene Abweichungen zur Bestellung werden nur anerkannt, wenn Loepfe diesen nachträglich zustimmt. Auf allen Korrespondenzen, Lieferscheinen und Rechnungen sind unsere Bestell- und Artikelnummern sowie unsere Referenz aufzuführen. Die Annahme der Lieferung oder die Zahlung durch Loepfe stellt keine Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar. Vielmehr betrachten wir die Erbringung der bestellten Leistung durch den Lieferanten als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen, auch wenn der Lieferant ihnen zuvor ausdrücklich widersprochen oder in seiner Auftragsbestätigung auf andere Bedingungen verwiesen hat.

### 3 Weitervergabe an Dritte

- 3.1 Die gesamthafte Weitervergabe der Bestellungen von Loepfe durch den Lieferanten an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Loepfe nicht zulässig.
- 3.2 Bei zulässiger Weitervergabe haftet der Lieferant für das Verhalten des Dritten wie für sein eigenes. Bei unzulässiger Weitervergabe an Dritte haftet der Lieferant zudem auch für Zufall und höhere Gewalt.

### 4 Preise

- 4.1 Die festgelegten Preise gelten als Festpreise und schliessen sämtliche Nebenkosten irgendwelcher Art ein.

### 5 Lieferung

- 5.1 Die genannten Termine verstehen sich als Ankunftsstermine am Bestimmungsort. Erfolgen Lieferungen nicht termingerecht, kann Loepfe eine Nachfrist gewähren oder vom Vertrag zurücktreten und den Auftrag anderweitig vergeben. Das Eigentum an der Ware geht mit deren Übergabe an Loepfe oder an den von Loepfe bezeichneten Dritten auf Loepfe über. Bis zum Eigentumsübergang trägt der Lieferant die Gefahr für Verschlechterung und Untergang der Ware.
- 5.2 Muss der Lieferant annehmen, dass eine termingerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er dies Loepfe sofort unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Mehrkosten bei Lieferverzögerung, wie Expresslieferungen etc. sind vom Lieferanten zu tragen.
- 5.3 Teil- oder Vorauslieferungen sind nur mit Einverständnis von Loepfe zulässig.

### 6 Mengentoleranz

- 6.1 Mehr- oder Minderlieferung gegenüber der Bestellung darf nur mit ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis von Loepfe erfolgen.
- 6.2 Erfolgt eine Mehrlieferung, hat Loepfe das Recht, die Mehrmenge ohne Mahnung an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden.

### 7 Transport, Gefahrtragung, Versicherung und Verpackung

- 7.1 Für den Transport gelten die auf der Bestellung aufgeführten Bedingungen.
- 7.2 Ohne gegenteilige Vereinbarung wird Gefahrenübergang bei Anlieferung an Loepfe angenommen.
- 7.3 Sachgemässe Verpackung, Beschriftung und der Abschluss einer Transportversicherung ist Sache des Lieferanten. Die Kosten dafür sind von ihm zu tragen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- 7.4 Für den Transport gelten grundsätzlich die Bedingungen der Incoterms 2010.

### 8 Gewährleistung, Garantie und Haftung

- 8.1 Der Lieferant leistet Gewähr, dass er sich an all seinen Produktions- und Verkaufsstandorten jeweils an die nationalen und lokalen Vorschriften, Regelungen und Gesetze (z.B. Arbeitsgesetz, Steuergesetz, Umweltvorschriften usw.) hält.
- 8.2 Der Lieferant leistet Gewähr, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigende Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Liefergegenstand muss den einschlägigen nationalen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften, Regelungen usw. am Herstellungsort des Lieferanten und am Bestimmungsort, insbesondere der Schweiz und der Europäischen Union entsprechen. Ausserdem beschafft der Lieferant auf eigene Kosten Herkunftszertifikate oder weitere Dokumente, soweit diese für die Einfuhr/Ausfuhr und/ oder die Erfüllung anderer gesetzlicher Anforderungen oder Normen notwendig sind.
- 8.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die Verordnungen der Europäischen Union (insb. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - REACH-Verordnung) eingehalten werden und die Produkte und Teile der Produkte, keine Materialien, Substanzen bzw. Produkte enthalten, die nach den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen am Herstellungsort des Lieferanten und am Bestimmungsort, insbesondere der Schweiz und der Europäischen Union, verboten sind.
- 8.4 Der Lieferant leistet für seine Lieferungen die Garantie, dass er kostenfrei allfällige Mängel behebt oder Loepfe mangelfreien Ersatz liefert. Dabei entstehende Kosten trägt der Lieferant. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferanten ist Loepfe berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten auf Kosten des Lieferanten die Mängel selbst beheben zu lassen oder die mangelhafte Ware zu ersetzen. Der Lieferant haftet für jeden durch den Liefergegenstand verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass ihn und die von ihm beigezogenen Hilfspersonen keinerlei Verschulden trifft. Diese Haftung wird auch gegenüber geschädigten Drittpersonen direkt vom Lieferanten übernommen. Für wiederholte Schlechtlieferungen verrechnet Loepfe dem Lieferanten eine Aufwandpauschale von CHF 250.- pro Ereignis, gesetzliche Ansprüche sind davon unberührt und können von Loepfe jederzeit geltend gemacht werden.
- 8.5 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 8.6 Die Garantiezeit dauert, sofern nicht anders vereinbart, 24 Monate. Sie beginnt mit Akzept der Ware durch Loepfe.
- 8.7 Für die Ersatzlieferung und die Ausbesserung ist in gleicher Weise Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst. Die Garantiezeit beginnt mit der Ausbesserung und/oder der Auslieferung neu zu laufen.

**9 Rechnung und Zahlung**

- 9.1 Rechnungen sind Loepfe gemäss den einschlägigen Vorschriften zuzustellen.
- 9.2 Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 60 Tage nach Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch 60 Tage nach Erhalt bzw. Abnahme der Ware. Vorbehalten bleibt eine Verrechnung mit fälligen Gegenforderungen.
- 9.3 Forderungsabtretungen werden, sofern ihnen von Loepfe nicht ausdrücklich zugestimmt wurde, nicht anerkannt.

**10 Prüfung der Lieferungen, Mängelrügen**

- 10.1 Der Lieferant fertigt und prüft die Produkte nach dem aktuellen Stand der Technik, nach vereinbarten Eigenschaften und nach seinen Fertigungs und Prüfabläufen, sowie nach allfällig ergänzenden Vorgaben von Loepfe. Der Lieferant muss die Prüfungen pro Produkt dokumentieren und Loepfe auf Wunsch zur Verfügung stellen.
- 10.2 Loepfe prüft innert angemessener Frist die Lieferungen im Hinblick auf von Aussen erkennbare Mängel und meldet solche Mängel unverzüglich dem Lieferanten. Versteckte Mängel sind von Loepfe unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Absolute Fristansetzungen für die Anbringung von Mängelrügen werden von Loepfe jedoch nicht anerkannt.
- 10.3 Geleistete Zahlungen beinhalten keinen Verzicht auf Beanstandungen.

**11 Materialbeistellung, Produktions- und Prüfmittel, Werkzeuge und Modelle**

- 11.1 Für Bestellungen, bei welchen eine Materialbeistellung vereinbart wurde, hat der Lieferant rechtzeitig die benötigte Menge anzufordern. Das Beistellmaterial wird für den Lieferanten kostenlos angeliefert.
- 11.2 Das gelieferte Material darf nur für die Ausführung einer entsprechenden Bestellung verwendet werden. Das Material bleibt bis zum Erhalt des Lieferobjekts im Eigentum von Loepfe.
- 11.3 Produktions- und Prüfmittel, Werkzeuge und Modelle, die von Loepfe dem Lieferanten zur Verfügung gestellt bzw. ganz oder teilweise von Loepfe bezahlt werden, dürfen nicht für die Ausführung von Aufträgen Dritter verwendet werden. Die Produktions- und Prüfmittel, Werkzeuge und Modelle bleiben Eigentum von Loepfe. Sie sind Loepfe jederzeit herauszugeben.
- 11.4 Materialbeistellung, Produktions- und Prüfmittel, Werkzeuge und Modelle sind durch den Lieferanten zweckmässig zu lagern und zu warten. Sie sind überdies durch den Lieferanten angemessen zu versichern, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 11.5 Eine Liquidation der Werkzeuge, Datenträgern etc. darf nur mit dem schriftlichen Einverständnis von Loepfe erfolgen.
- 11.6 Der Lieferant versichert das Eigentum von Loepfe gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden.

**12 Produkthaftung**

- 12.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes, fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, Loepfe von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist Loepfe verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Der Lieferant wird Loepfe auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Police zusenden.

**13 Ursprungsnachweise und Exportbeschränkungen**

- 13.1 Der Lieferant hat Loepfe auf Verlangen eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Ware (sog. Ursprungsnachweis) spätestens mit der ersten Lieferung vorzulegen. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche gelieferten Waren allen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sowohl das Herkunftsland als auch das Zielland betreffend.
- 13.2 Bei vollständig oder teilweise vorliegenden Exportbeschränkungen ist der Lieferant zur unverzüglichen Information an Loepfe verpflichtet.
- 13.3 Lieferanten aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, Loepfe innerhalb von 30 Tagen nach Auftragsannahme und anschliessend jeweils innerhalb der ersten 2 Monate eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert Langzeitlieferantenerklärungen gemäss der jeweils gültigen europäischen Verordnung vorzulegen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, hat der Lieferant entsprechende Ursprungsnachweise spätestens mit Rechnungsstellung vorzulegen.

**14 Technische Unterlagen und Geheimhaltung**

- 14.1 Alle Angaben, Zeichnungen etc., die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von Loepfe überlassen werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Ein etwaiges Urheberrecht steht Loepfe zu. Auf Verlangen sind Loepfe alle Unterlagen samt allen Abschnitten oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss, hat der Lieferant Loepfe ohne Aufforderung die Unterlagen auszuhändigen.
- 14.2 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demzufolge vertraulich zu behandeln. Auch Angaben, bei denen der Name Loepfe nicht genannt wird, sind untersagt.
- 14.3 Muster, Fotos und Referenzen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung von Loepfe veröffentlicht werden.

**15 Immaterialgüterrecht**

- 15.1 Der Lieferant hält Loepfe in Bezug auf die Liefergegenstände schadlos vor Ansprüchen, die aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter wie Patente, Urheberrecht, Warenzeichen und dergleichen herrühren. Der Lieferant verpflichtet sich, allfälligen gegen Loepfe angestregten Rechtsverfahren auf Loepfes Wunsch beizutreten oder das Verfahren an Loepfes Seite auf eigene Kosten zu führen und/oder die mit dem Verfahren verbundenen Kosten und Entschädigungsfolgen zu übernehmen.

**16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 16.1 Auf die Vertrags- und Geschäftsbeziehungen zwischen Loepfe und dem Lieferanten ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar.
- 16.2 Für die Beurteilung aller sich aus dem Vertrag ergebenden oder damit im Zusammenhang stehende Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz des Käufers anzurufen.